

Förderungsantrag

IMPULSPROGRAMM „RAUS AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN“ 2022

(in Eigenheimen mit max. 2 Wohnungen (Ein- und Zweifamilienhaus, Reihenhaus) / gem. K-WBFG 2017 und Richtlinie Nr. 13 idgF)

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel

Checkliste der erforderlichen Unterlagen:

- Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas 2021/2022 (Nachweis Zusicherung und Auszahlung)
- Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(e)
- Baupläne der gesamten Baulichkeit (in Kopie oder Skizzen)

Die Unterlagen können auch per E-Mail (abt11.wohnbau@ktn.gv.at) übermittelt werden.

Kostenlose Vor-Ort-Energieberatung (netEB Kärnten)

Die geförderte Vor-Ort-Energieberatung darf nur von qualifizierten Beratern des Netzwerkes Energieberatung Kärnten (netEB) durchgeführt werden. Zur Terminvereinbarung für die Energieberatung vor Ort kontaktieren Sie bitte einen Energieberater aus Ihrer Region.

Die Liste der zertifizierten Energieberater finden Sie auf www.neteb-kärnten.at. Bei Fragen zur Energieberatung steht Ihnen die Energieservicestelle des Landes unter der Telefonnummer 050/536-18802 zur Verfügung.

Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“

Für Personen mit niedrigem Einkommen ist die Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ möglich. Informationen dazu finden Sie auf www.sauber-heizen.at.

↓ AB HIER AUSFÜLLEN ↓

Energieberatungsnummer der Vor-Ort-Energieberatung

Die Vor-Ort-Energieberatung ist nicht erforderlich, wenn die gesamte thermische Gebäudehülle (= Außenwand, oberste Geschossdecke/Dachschräge, Kellerdecke) bereits gedämmt ist, oder innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Vor-Ort-Energieberatung stattgefunden hat.

EB-20 -

Ist die gesamte thermische Gebäudehülle gedämmt? JA NEIN

Hat innerhalb den letzten 5 Jahre bereits eine Energieberatung vor Ort stattgefunden? JA NEIN

Bitte ankreuzen: Eigentümer¹ Miteigentümer¹

Vor- und Nachname (Eigentümer)		Geburtsdatum	
Vor- und Nachname (Miteigentümer)		Geburtsdatum	
PLZ und Ort (Wohnadresse)		Straße und Hausnummer (Wohnadresse)	
Telefon- oder Mobilnummer (tagsüber erreichbar)		E-Mail	

1 Bei Verwendung der ausschließlich männlichen Form gilt diese für beide Geschlechter.

Förderungsobjekt und Angaben zur Heizung

<input type="radio"/> Einfamilienwohnhaus <input type="radio"/> Zweifamilienwohnhaus <input type="radio"/> Reihenhaus		<input type="checkbox"/> selbst bewohnt <input type="checkbox"/> vermietet
PLZ und Ort	<input type="checkbox"/> wie Wohnadresse	Straße und Hausnummer <input type="checkbox"/> wie Wohnadresse
Einlagezahl	Grundstücksnummer(n)	KG-Nummer und Katastralgemeinde
<input type="checkbox"/> ausschließlich Wohnnutzung		<input type="checkbox"/> teilweise Privatzimmervermietung (_____ m ²)
<input type="checkbox"/> teilweise gewerbliche Nutzung (_____ m ²)		<input type="checkbox"/> teilweise landwirtschaftl. Nutzung (_____ m ²)
bisherige Heizung(en) (z. B. Öl-, Gasheizung, Allesbrenner, etc.)		Wärmeabgabe (z. B. Heizkörper, Fußbodenheizung, Einzelöfen, etc.)
durchgeführte Heizungsumstellung auf: <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Pelletsessel <input type="checkbox"/> Scheitholzessel <input type="checkbox"/> Hackgutkessel <input type="checkbox"/> Wärmepumpenheizung		

Nutzung des Förderungsobjektes

Wohneinheit	Nutzfläche in m ²	Nutzung (zB selbst bewohnt, vermietet, leerstehend, etc.)	Benutzer Vor- und Nachname(n)	Verwandtschaftsverhältnis (zB verheiratet, Tochter, Onkel, etc.)
Wohnung 1				
Wohnung 2				

Bestätigung der Baubehörde (Gemeinde/Magistrat)

1) Wurde von der Baubehörde gegen die durchgeführte Maßnahme Einspruch erhoben? **NEIN** **JA**
 Anmerkungen: _____

2) Liegt das BVH im Fernwärmebereich? **NEIN** **JA**

Datum, Ort Stempel und Unterschrift Baubehörde

Bankverbindung Förderungswerber

Vor- und Nachname des Kontoinhabers	Firmenbuchnummer
IBAN	BIC (bei ausländischem Konto)
vorsteuerabzugsberechtigt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> teilweise (z. B. bei Vermietung der Wohnung)	

Abrechnung lt. bezahlten Rechnung(en)

In Fernwärmegebieten, in denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, wird die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nicht gefördert!

lfd. Nr.	Firmenname, Anschrift, Berufsbranche der Firma und Maßnahme	Rechnung		bezahlter Betrag inkl. USt.	Prüfungsvermerk (nur vom Amt auszufüllen)
		Datum	Nummer		
1	Musterfirma GmbH, 9635 Dellach, Installateur, Pelletsheizung	10.02.2022	02-035/2022	€ 21.500,--	Musterbeispiel
Gesamtsumme (inkl. USt.)					

Prüfungsvermerk (nur vom Amt auszufüllen)

Erklärung und Unterschrift(en) des/der Förderwerber(s)

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass

- a)** die **Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“** **vorrangig in Anspruch zu nehmen ist** (Nachweis Zusicherung und Auszahlung der Bundesförderung);
- b)** die **Antragstellung nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Endabrechnung** (Rechnungslegung) im Zeitraum **zwischen 01.01.2022 und 31.12.2022** erfolgt²;
- c)** in begründeten Ausnahmefällen (zB Lieferverzögerungen, Fertigstellungsschwierigkeiten, etc.) der Nachweis über die Auftragserteilung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu erfolgen hat;
- d)** weitere Förderungen der gegenständlichen Maßnahme(n) aus Landesmitteln ausgeschlossen sind;
- e)** **unrichtige Angaben** bzw. die **Nichteinhaltung der Verpflichtungen** den **Verlust der Förderung** nach sich ziehen und **strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben**;
- f)** der Förderungsgeber berechtigt ist, **automatisiert** und **nicht automatisiert** alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF **zu verarbeiten**;
- g)** der Förderungsgeber berechtigt ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO die im Rahmen der Förderungsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten zur Darstellung der gewährten Förderungen an die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF) zu übermitteln. Ferner nehme ich zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten, wenn dies zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich ist, aus der Transparenzdatenbank abgefragt werden;
- h)** für **Personen mit niedrigem Einkommen** zusätzlich zur Bundes- und Landesförderung die **Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“** (www.sauber-heizen.at) möglich ist; ↵

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Endabrechnung (Rechnungslegung) nach erfolgter Antragstellung im Zeitraum bis spätestens 31.03.2023 nachgereicht werden, wobei die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Lieferung und Montage im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 erfolgt sein muss.

Ich (Wir) erkläre(n) weiters ausdrücklich, dass

- a)** die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind und die vorgelegten Planunterlagen dem tatsächlichen Bauzustand entsprechen;
- b)** das Objekt (Wohnhaus) **ständig und ganzjährig** als **Hauptwohnsitz** dient;
- c)** es sich bei dem Förderungsobjekt um **keine Ferienwohnung(en), Zweitwohnsitz oder dgl.** handelt;
- d)** bekannt ist, dass das K-WBFG 2017 idgF und die dazugehörigen Richtlinien Vertragsbestandteil der Förderung sind;

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Ort, Datum

Unterschrift Miteigentümer

20220203

Informationsblatt zum

IMPULSPROGRAMM „RAUS AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN“ 2022

in Eigenheimen mit max. 2 Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaushaus)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mit dem Impulsprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“ wird der **Heizungsanlagentausch von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe** (Kohle, Öl, Gas, Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) **auf klimafreundliche Heizsysteme in Eigenheimen mit max. 2 Wohnungen** (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaushaus) gefördert. Bei gewerblich genutzten Objekten wird nur der Wohnanteil gefördert.

Im Zuge der Landesförderung werden max. 35% der förderbaren Sanierungskosten gefördert. Die **Förderung** beträgt **bis zu € 6.000,-** (je Wohnung). Die Förderung je Wohnung ist dann möglich, wenn ein bestehendes fossiles Heizsystem je Wohnung auf eine neue klimafreundliche Heizung je Wohnung umgestellt wird (Antragstellung je Wohnung).

Bei Personen mit niedrigem Einkommen gibt es die Möglichkeit zusätzlich zur Bundes- und Landesförderung eine 100%-Förderung zu bekommen. Informationen zu dieser Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ finden Sie unter www.sauber-heizen.at.

WER KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Die Förderung kann von **Eigentümern und Miteigentümern** beantragt werden.

WIE FUNKTIONIERT DIE NEUE FÖRDERUNGSABWICKLUNG 2022?

WICHTIG: Bevor die Landesförderung in Anspruch genommen werden kann, muss die **Bundesförderung - „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“** online beantragt sowie der Nachweis der Zusicherung und Auszahlung der Bundesförderung vorgelegt werden. Informationen zur Bundesförderung finden Sie unter www.raus-aus-öl.at.

Förderungsanträge für die Landesförderung sind **nach Zusicherung und Auszahlung der Bundesförderung** im Zeitraum **zwischen 01.01.2022 und 31.12.2022** beim Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Ws. einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen (zB Lieferverzögerungen, Fertigstellungsschwierigkeiten, etc.) hat der Nachweis über die Auftragserteilung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 zu erfolgen.

Die Formulare stehen auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download zur Verfügung.

WICHTIG! Vor Beginn der Sanierungsmaßnahme(n) ist eine **Vor-Ort Energieberatung** durchzuführen. Die kostenlose Energieberatung darf nur von qualifizierten Beratern des Energieberaternetzwerkes (netEB Kärnten), die unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm> veröffentlicht sind, erfolgen. Eine Energieberatung ist nicht erforderlich, wenn die gesamte Gebäudehülle bereits gedämmt wurde oder innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Energieberatung vor Ort von einem befugten netEB-Energieberater durchgeführt wurde.

WELCHE MASSNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss

bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraftwärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

✓ **förderbare Maßnahmen:** Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen

✗ **nicht förderbare Maßnahmen:** Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

Holzzentralheizungskessel

- bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig
 - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung
 - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.raus-aus-öl.at/efh).
- ✓ **förderbare Maßnahmen:** Kessel, Brennstoffbeschickung (zB Förderschnecke), Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Kamingutachten sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- x **nicht förderbare Maßnahmen:** Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem

Wärmepumpen

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps“ in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.
 - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C
 - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter www.raus-aus-öl.at/efh
 - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig
 - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung
- ✓ **förderbare Maßnahmen:** Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), Speicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- x **nicht förderbare Maßnahmen:** Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Brauchwasserwärmepumpen

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas 2021/2022 (Nachweis Zusage und Auszahlung)
- Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(e)
- Baupläne der gesamten Baulichkeit (in Kopie oder Skizzen)

WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

BUNDESFÖRDERUNG

**KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Serviceteam „raus aus Öl“**

Türkenstraße 9
1090 Wien

T: 01/31631-735

E: heizung@kommunalkredit.at

W: www.raus-aus-öl.at

LANDESFÖRDERUNG

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau**

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050/536 DW 31002 oder 31004

E: abt11.wohnbau@ktn.gv.at

W: www.wohnbau.ktn.gv.at

VOR-ORT-ENERGIEBERATUNG

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Energieservicestelle**

Flatschacher Straße 70
9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050/536 DW 18802

E: energieservice@ktn.gv.at

W: www.neteb-kärnten.at

Links

- [Richtlinie Nr. 13: Impulsprogramm Raus aus fossilen Brennstoffen](#)
- www.sauber-heizen.at